

Verwaltungsvorschriften für Fachberaterinnen und Fachberater

Vom 21. Februar 2016

SenBJW II C 4.1

Telefon: 90227 6099

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes (SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 33) geändert worden ist, wird bestimmt:

1 Allgemeines

An der Berliner Schule können für Beratungs-, Koordinierungs-, Betreuungs- und Organisationsaufgaben Fachberaterinnen und Fachberater für folgende Bereiche eingesetzt werden:

- a) Schullaufbahnberaterinnen und Schullaufbahnberater
- b) Fachberaterinnen und Fachberater für Prüfungen
- c) Fachberaterinnen und Fachberater für OSZ-(Bau)Planung
- d) Beraterinnen und Berater für den Schulsport

2 Aufgaben, Berufung

(1) Die Aufgaben der Fachberaterinnen und Fachberater ergeben sich aus den als Anlage 1 bis 4 angefügten Funktionsbeschreibungen.

(2) Die Fachberaterinnen und Fachberater unterstützen die Schulaufsicht im Rahmen der ihnen zugewiesenen Beratungs-, Koordinierungs-, Betreuungs- und Organisationsaufgaben. Sie haben in dieser Funktion keine Weisungsrechte gegenüber anderen Lehrkräften.

(3) Gegenüber der Schulaufsicht sind die Fachberaterinnen und Fachberater weisungsgebunden. Die Vorschriften des Beamtenrechts bleiben unberührt.

(4) Die Fachberaterinnen und Fachberater werden durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in der Regel jeweils für drei Schuljahre berufen. Die Berufung kann verlängert werden. Die Senatsverwaltung gibt in geeigneter Weise bekannt, dass die Berufung von Fachberaterinnen und Fachberatern beabsichtigt ist und die Möglichkeit besteht, sich um die Übertragung einer Fachberatungstätigkeit zu bewerben. Die Beschäftigtenvertretungen werden von der Bekanntgabe unterrichtet.

(5) Die Berufung kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Aufgaben nur unzureichend erfüllt werden. Eine Durchschrift der Berufung und gegebenenfalls des Widerrufs ist zur Personalakte zu nehmen. Der zuständige Personalrat und die Frauenvertretung sowie gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung sind zu informieren.

3 Anrechnungsmodus

(1) Für die Wahrnehmung von Fachberatungstätigkeit werden Anrechnungsstunden gewährt, die in den Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen für das jeweilige Schuljahr berücksichtigt werden.

(2) Die Anrechnungsstunden für Fachberaterinnen und Fachberater sind in den jährlichen Übersichten über den Lehrkräftebedarf (Stand 1. November) darzustellen.

4 Inkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. März 2016 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 28. Februar 2021 außer Kraft.

(2) Durch diese Verwaltungsvorschriften werden die Verwaltungsvorschriften für Fachberaterinnen und Fachberater an der Berliner Schule vom 16. Februar 2010 (ABl. S. 306) ersetzt.

A n l a g e 1

Funktionsbeschreibung für Schullaufbahnberaterinnen und Schullaufbahnberater

Schullaufbahnberaterinnen und Schullaufbahnberater nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Fortbildung und Beratung der Berufs- und Studienorientierungsteams (BSO-Teams) der Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen und der Koordinatorinnen und Koordinatoren der Berufs- und Studienorientierung des Gymnasiums,

insbesondere

- Durchführung regionaler Veranstaltungen im Bezirk in Zusammenarbeit mit den Schulberaterinnen und Schulberatern für Duales Lernen/Wirtschaft-Arbeit-Technik
- Durchführung regionaler Veranstaltungen im Bezirk für die Lehrkräfte der beruflichen Schulen der BSO-Teams
- schulinterne Fortbildung und Beratung der BSO-Teams zu Bildungsgängen der beruflichen Schulen
- Beratung und Fortbildung der Koordinatorinnen und Koordinatoren der Berufs- und Studienorientierung der Gymnasien zu Bildungsgängen der beruflichen Schulen
- Unterstützende Beratung der BSO-Teams und der Koordinatorinnen und Koordinatoren der Berufs- und Studienorientierung der Gymnasien in Bezug auf das Elektronische Anmelde- und Leitsystem (EALS), unter anderem auch Rückmeldungen an die Netzwerkstelle der Jugendberufsagentur bei strukturellen Problemen

2. Während des Zeitraums, in dem die BSO-Teams noch nicht vollständig besetzt sind, Unterstützung der BSO-Teams ohne Lehrkraft der beruflichen Schulen,

insbesondere
 - Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern über Bildungsgänge an den beruflichen Schulen (Einzelfallberatung)
 - Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit (falls die Koordinatorin oder der Koordinator der BSO-Teams dies nicht leisten kann)
3. Fortbildung und Beratung der Beraterinnen und Berater in den regionalen Anlaufstellen der Jugendberufsagentur, insbesondere zu Bildungsgängen der beruflichen Schulen
4. überregionale Information über das Bildungsangebot der Berliner beruflichen Schulen, z.B. im Rahmen der Teilnahme an Messen und Tagungen

A n l a g e 2

Funktionsbeschreibung für Fachberaterinnen und Fachberater für Prüfungen

Fachberaterinnen und Fachberater für Prüfungen werden für schriftliche Prüfungen eingesetzt, insbesondere für Abiturprüfungen, Prüfungen der Abschlüsse der Sekundarstufe I, bilinguale Prüfungen, Prüfungen an der Staatlichen Europaschule Berlin, Prüfung zum Erwerb des Latinums, Prüfungen der Fach- und Berufsoberschulen, Prüfungen im Rahmen des Zweiten Bildungswegs und Prüfungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern.

Fachberaterinnen und Fachberater für Prüfungen nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Auswahl und Genehmigung von Vorschlägen für schriftliche Prüfungen,

insbesondere
 - Prüfung der Aufgabenvorschläge auf Übereinstimmung mit den jeweiligen Prüfungsvorgaben
 - Auswahl und Genehmigung der Prüfungsvorschläge inkl. Auswahlvermerk
 - Kontakte mit den aufgabenstellenden Lehrkräften, gegebenenfalls mit Fachbereichsleiterinnen und -leitern sowie Schulleiterinnen und Schulleitern
 - Absprachen, gegebenenfalls Festlegungen zu Änderungen der Aufgabenvorschläge
 - Einschaltung der für das jeweilige Fach zuständigen Schulaufsichtsbeamtin oder des für das jeweilige Fach zuständigen Schulaufsichtsbeamten der Abteilung II der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft in Zweifelsfällen
 - Evaluation des Genehmigungsverfahrens, zum Beispiel durch exemplarische Einsicht in schriftliche Arbeiten nach Abschluss der Prüfung

2. Koordinierungs- und Beratungsaufgaben,

insbesondere

- Beratung von Lehrkräften sowie Fachkonferenzen
- Anfertigung von Gutachten über Abiturarbeiten im Auftrag der Prüfungsvorsitzenden
- Mitarbeit beim Genehmigungsverfahren für die Abituraufgaben der Auslandsschulen und Studienkollegs
- Mitarbeit bei der Auswahl der Prüfungsaufgaben für weitere Prüfungen von Nichtschülerinnen und Nichtschülern und für den Zweiten Bildungsweg

3. Mitarbeit bei der Aufsicht über die Unterrichtsfächer im Auftrag der Fachreferentin oder des Fachreferenten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft,

insbesondere

- fachaufsichtliche Tätigkeiten im Rahmen der schulaufsichtlichen Aufgaben
- Kontakt mit der Leiterin oder dem Leiter des betreffenden Schulaufsichtsbereiches bei Fragen, die sich aus dem Genehmigungsverfahren beim dezentralen Abitur ergeben
- Fachliche Stellungnahmen zu Widersprüchen gegen die Bewertung der Abiturprüfungen

A n l a g e 3

Funktionsbeschreibung für Fachberaterinnen und Fachberater für die OSZ-(Bau)Planung

Fachberaterinnen und Fachberater für die OSZ-Planung nehmen im Auftrag der für berufliche und zentral verwaltete Schulen zuständigen Schulaufsicht folgende Aufgaben wahr:

1. Programm- und Durchführungsplanung für Einzelprojekte in einem Berufsfeld, hier insbesondere Mitgestaltung der Raum- und Funktionsprogramme
2. Vorbereitung für schulbezogene Beschaffungsverfahren im Rahmen der Bauplanung (Ausstattungsprogramm/ Listen der Lehr- und Lernmittel)
3. Schulfachliche Begleitung der jeweiligen Bauvorhaben mit den dafür zuständigen Bauplanerinnen und Bauplanern
4. Austausch von Informationen zwischen Schule und der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu den baulichen Vorhaben sowie die Koordinierung der Arbeitsgruppen in den Schulen

Anlage 4

Funktionsbeschreibung der Beraterinnen und Berater für den Schulsport

I Schulsportberaterinnen und Schulsportberater

Schulsportberaterinnen und Schulsportberater nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Organisation der Maßnahmen im Schulsport in Berlin,
insbesondere
 - Mitwirkung bei der Umsetzung des Schulsportkonzepts, bei der Durchführung zentraler Schulsportveranstaltungen und schulsportlicher Projekte
 - Organisation von regionalen Vorausscheidungen und bezirklichen schulsportlichen Veranstaltungen
 - Unterstützung der Schulen bei den Bundesjugendspielen
2. Koordinierungs- und Beratungsaufgaben im Bereich Schulsport,
insbesondere
 - Beratung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, des Schulträgers und weiterer bezirklicher Gremien, die Schulsportthemen bearbeiten
 - Mitwirkung bei der regionalen Planung im Bereich Schulsport
 - Beratung von Schulen bei schulsportlichen Themen in Zusammenarbeit mit den für den Schulsport zuständigen Fachverantwortlichen der Schulen
 - Einrichtung und Leitung der regionalen Schulsport-Fachkonferenzen (SFK)
 - Beratung der Schulen in Angelegenheiten des Kooperationsprogramms Schule/Verein
 - Zusammenarbeit mit den bezirklichen Sport-Arbeitsgemeinschaften (Sport-AG)

II JTFO-Beauftragte

JTFO-Beauftragte nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Konzeptionelle und organisatorische Mitarbeit im Schulsportwettkampfprogramm, insbesondere beim Bundeswettbewerb der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA und JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS.

Diese Mitarbeit umfasst:

- Beratung und Zuarbeit für die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
 - Durchführung von Regional- und Landesfinalveranstaltungen von JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA sowie Mitarbeit bei Bundesfinalveranstaltungen
 - Organisation und Leitung von zentralen schulsportlichen Veranstaltungen des Schulsportwettkampfprogramms
 - Buchung der Wettkampfstätten und Zusammenarbeit mit den bezirklichen Sportämtern sowie den zentral verwalteten Sportstätten
2. Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Sportfachverbänden und -vereinen in der Durchführung von schulsportlichen Wettbewerben,
- insbesondere
- Mitarbeit in den Berliner Sportfachverbänden und deren Beratung in schulsportlichen Fragen
 - Gewinnung und Bestellung von Schieds- und Kampfrichterinnen und Schieds- und Kampfrichtern für schulsportliche Veranstaltungen
 - Mitwirkung an der Umsetzung des Kooperationsprogramms Schule/Verein und einer systematischen Talentsichtung der Sportverbände

III Schulsportobleute

Schulsportobleute gibt es im Schwimmen und in Sportarten mit einem hohen Organisationsaufwand. Neben der bezirklichen Zusammenarbeit mit den Schulsportberaterinnen und Schulsportberatern nehmen sie folgende Aufgaben wahr:

1. Schwimobleute:
 - Organisation des verpflichtenden Schwimmunterrichts (Grundschule), des Wahlpflichtunterrichts (Sek. I) und des Kursunterrichts (gymnasiale Oberstufe) in der Region durch Koordinierung der Belegungspläne, der Transporte und Absprachen mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft und den Berliner Bäder-Betrieben (BBB)
 - Beratung des Schulträgers und der Schulen bei der Beschaffung von Lehr- und Hilfsmitteln
 - Organisation und Durchführung von Kursen zur Absicherung der Rettungsfähigkeit der Lehrkräfte
 - Organisation bezirklicher Schwimmwettbewerbe und Mitwirkung bei der Organisation zentraler Schwimmsportveranstaltungen
2. Obleute für Basketball, Fußball, Handball und Rudern:

- Organisation und Durchführung von schulsportlichen Veranstaltungen auf regionaler und gesamtstädtischer Ebene für die Sportarten Basketball, Fußball, Handball und Rudern
- Tätigkeiten in Absprache und Zusammenarbeit mit dem bzw. der JTFO-Beauftragten
- Mitwirkung bei schulsportlichen Projekten der Sportverbände